

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in der Stadt Eberswalde zu fördern. Damit soll den Kindern und Jugendlichen der Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der Stadt Eberswalde ermöglicht werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen.

Die Förderung durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Es ist das von der Stadt Eberswalde vorgegebene Antragsformular zur kommunalen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. (Muster - Anlage 1)

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde in den Bereichen:

- a) Projektförderung
- b) Kinder- und Jugendveranstaltungen
- c) Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung und Freizeit sowie Inneneinrichtungen von Jugendräumen
- d) Gründung von Jugendvereinen

Dazu gehören auch spartenübergreifende Projekte und solche Vorhaben, die internationale Bezüge aufweisen.

2.1.2 Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1 genannten Bereichen.

2.1.3 Gefördert werden Vereine, Stiftungen und Fördervereine, die Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahre anbieten, die überwiegend ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Eberswalde haben, vorausgesetzt diese Maßnahmen sind offene Angebote für Kinder und Jugendliche.

2.2 Gegenstand

2.2.1 Projektförderung

Im Rahmen der Projektförderung werden Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gefördert soweit es sich um inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen handelt, mit denen ein bestimmter Teilnehmerkreis erreicht werden soll.

Gefördert werden können insbesondere:

Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten (z. B. für Büromaterial, Bastelmaterial etc.), Telefonkosten, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Kosten für Heizung, Wasser und Energie, Verpflegungskosten für Ferienfreizeiten, Kosten der Unterkunft.

2.2.2 Kinder- und Jugendveranstaltungen

Kinder- und Jugendveranstaltungen werden soweit gefördert als es sich um Maßnahmen handelt, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderlich sind, die an ihre Interessen anknüpfen, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen. Es handelt sich um ein bzw. mehrere organisierte/s Ereignis/Ereignisse mit begrenztem Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen teilnimmt, wie z. B.: Ferienfreizeiten, Freizeitmaßnahmen, Kinder- und Jugendbegegnungen, außerschulische Bildungsmaßnahmen.

Gefördert werden können insbesondere:

Materialkosten (z. B. für Büromaterial, Bastelmaterial etc.), Fahr- bzw. Transportkosten, Ausstellungen, Lesungen, Seminare, Kurse, Workshops, Kosten für Veröffentlichungen, Kosten für Ehrungen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Übernachtungskosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Eintrittspreise, Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Heizung, Wasser und Energie, Telefonkosten, Verpflegungskosten für Freizeitmaßnahmen

2.2.3 Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung, Freizeit und Inneneinrichtungen von Jugendräumen

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung von Geräten sowie die Kosten für Büromaterial des Antragstellers, soweit diese zur Realisierung der unter Punkt 1.1 benannten Zielsetzung beim Antragsteller anfallen. Auch die räumliche Ausgestaltung und Renovierung ist förderbar. Die Maßnahme wird mit maximal 500,00 € je Zuwendungsempfänger, bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten, gefördert, soweit dem Punkt 2.3 Ziffer 2 nichts entgegensteht.

Gefördert werden können insbesondere:

Spiele, Bastelmaterial, Zeltausrüstung, Literatur, Computer, Video, DVD und Fernsehgeräte, Musikanlagen, Kameras, Overhead, Beamer, Möbel, Telefonkosten, Materialkosten (z. B. Farbe, Pinsel, Fahr- bzw. Transportkosten etc.)

2.2.4. Gründung von Jugendvereinen

Für Jugendgruppen/-initiativen in der Stadt Eberswalde, die sich als Verein gründen und mindestens sieben Mitglieder haben, können Gründungskosten gefördert werden. Die Starthilfe beträgt maximal 150,00 €. Diese Vereine müssen Maßnahmen im Sinne des Punktes 2.1.1 Buchstaben a) b) und c) durchführen.

2.3 Nicht gefördert werden, insbesondere:

1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen, Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge, Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind, Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles.
2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 588,00 EUR (brutto) kosten.
3. Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten, soweit sie nicht ausdrücklich in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.4 genannt sind.
4. Ferienfreizeiten die von keinem anerkannten Jugendleiter geleitet werden, der keine Jugendleitercard vorweisen kann.
5. Parteitätigkeit und Parteien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Stiftungen, Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche und Fördervereine von Schulen, diese müssen als gemeinnützig anerkannt sein.

Antragsberechtigt ist der Verein, die Stiftung, Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche vertreten durch eine vertretungsberechtigte Person oder ein vertretungsberechtigtes Organ. Diese/s zeichnet für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für die beantragte Maßnahme die Gesamtfiananzierung gesichert ist.

4.2 An der Finanzierung von Maßnahmen können sich Dritte angemessen beteiligen. Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

4.3 Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).

4.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

4.5 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn in den Vereinsräumlichkeiten keine kostenpflichtigen Spielgeräte aufgestellt sind. Dies gilt auch für Räumlichkeiten, die durch Gruppen und Initiativen genutzt werden.

4.6 Vereine und Stiftungen haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung,
- Stiftungssatzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister sowie die Benennung eines:
 - . Zustellbevollmächtigten sowie
 - . eines Handlungsbevollmächtigten unter Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer und Ort sowie
 - . die Vereinsregisternummer.

Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne etc.) sind beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt - sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteilsfinanzierung.

Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten ist vom Antragsteller zu erbringen.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Kosten, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Finanzierungsplan anzugeben. Der Eigenanteil kann auch durch Spenden Dritter erbracht werden oder durch Eigenleistungen, die mit 8,00 €/Stunde anerkannt werden.

6.3 Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.

6.4 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1 - Muster).

Im Antrag ist die Maßnahme/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

7.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn der Maßnahme. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 1.999,99 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde bis 14 Tage vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Gibt der Antragsteller seine Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, wird der Antrag zurückgewiesen.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverstand hinzuziehen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht rechtzeitig zu erreichen ist.

Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 8.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

7.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Eine Barauszahlung erfolgt jedoch nur nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Originalbelege mit einer Kopie sind vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7.7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Verletzt der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihm/ihr obliegende Pflicht, insbesondere legt er/sie

1. die Abrechnung und
2. die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den Verein bzw. die Stiftung zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Verein bzw. die Stiftung dieser Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Verwendungsnachweis

-
- Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 16, Nr. 5, 05.05.2008
 - 1. Änderung zur Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 17, Nr. 6, 15.06.2009

Anlage 1

Hier: Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt
Eberswalde - hier: Antrag

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale
Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
in der Stadt Eberswalde**

1. Antragsteller

1.1. Name/Anschrift/Sitz des/der Vereins/Stiftung:

1.2. Registernummer/Registerstelle (Vereinsregisternummer etc.):

1.3. Maßnahmeverantwortliche(r):

Name:

Telefon-Nr.:

1.4. Zustellbevollmächtigter des/der Vereins/Stiftung:

1.5. Handlungsbevollmächtigten des/der Vereins/Stiftung:

1.6. Bankverbindung Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

2. Maßnahme

2.1. Bezeichnung:

2.2. Durchführungszeitraum:

...

3. Finanzierungsplan

3.1	Gesamtkosten:
3.2	Summe öffentlicher Förderung (nicht Stadt):
3.3	Eigenanteil (mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung):
3.4	Summe Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Teilnehmerbeiträge):
3.5	Zwischensumme:
3.6	Summe beantragter Zuschuss:
3.7	detaillierter Finanzierungsplan (Auflistung der Einzelpositionen - ist als Anlage zum Antrag beizulegen)

4. Begründung der Beantragung des Zuschusses

(Beschreibung des Projektes, Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Konzeption, Ziel, Zielgruppen, Öffentlichkeitswirksamkeit - evt. Beschreibung in einer Anlage)

5. Erklärung

Es wird erklärt, dass

- 5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
- 5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie
- 5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.
- 5.4. zum Vorsteuerabzug
 berechtigt nicht berechtigt
ist.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich dem dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Eberswalde, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Stempel)

Anlagen:

- Aktuelle Fassung der Vereins-/Stiftungssatzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereinsregister

Anlage 2

Hier: Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt
Eberswalde - hier: Zuwendungsbescheid

Bewilligungsbehörde:

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

Az.:

_____, den _____.____.____
(Ort, Datum)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid **(kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit** **in der Stadt Eberswalde)**

Betreff: Zuwendung der Stadt Eberswalde

hier: _____

Bezug: Ihr Antrag vom _____.____.____

Anlage: Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in
der Stadt Eberswalde vom _____.____.2008.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen
für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(in Buchstaben: _____ EUR)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von _____ EUR
als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach

	Ja	Nein
Rechnungslegung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

in Höhe von _____

bis zum _____.____.20__

	Ja	Nein
auf das Konto laut Antragstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

oder anderes Konto

Bankverbindung Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

oder als Barzahlung

jedoch frühestens nach Eingang der schriftlichen Anforderung,.

6. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für:

.....
.....
.....

beträgt Jahre.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügte Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel ist bis zum _____ bei der Stadt Eberswalde unter Vorlage der Originalbelege, einschließlich einer Kopie zu erbringen.

Die Vorlage der **Originalbelege** beim Verwendungsnachweis ist auch dann erforderlich, wenn die Maßnahme mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Der bewilligte Zuschuss ist zweckgebunden für die o. g. Maßnahme. Bei nicht oder nicht vollständiger zweckentsprechender Verwendung der finanziellen Mittel ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eberswalde - Der Bürgermeister -, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde, zu erheben. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eberswalde, _____

Anlage 3

Hier: Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt
Eberswalde - hier: Verwendungsnachweis

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

(Anschrift der Bewilligungsbehörde):

Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

Breite Straße 41 - 44

16225 Eberswalde

Verwendungsnachweis

Betr.: _____

(Zwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid€ der (Bewilligungsbehörde)

vom _____ Az.: _____ über _____ EUR

vom _____ Az.: _____ über _____ EUR

wurden zur Finanzierung der oben aufgeführten Maßnahmen insgesamt bewilligt: _____ EUR

Es wurden insgesamt ausgezahlt: _____ EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter anderem Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Planungen und vom Finanzierungsplan.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung der Stadt:				
Insgesamt:		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
Insgesamt:				

3. Belege

Die Originalbelege mit einer Kopie sind beigelegt.

III. Bestätigungen

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden sowie
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaft und sparsam verfahren worden ist.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Stadt Eberswalde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)